

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt-Lissa

Nr. 8.

Mittwoch, den 26. Januar

1916.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt
Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer
auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeres-
spfegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden,
die für die Tonne beträgt:

1. wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Fe-
bruar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern ab-
geliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe ver-
laden ist: 60 Mk.,
2. wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit
vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich er-
folgt: 30 Mk.

Die Vergütung kann auf Antrag ausnahmsweise auch
dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung
des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der
bezeichneten Fristen hat erfolgen können aus Gründen, die
der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die
außerhalb seines Betriebs liegen. Der Antrag muß bis zum
31. März 1916 gestellt werden.

Ueber alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergü-
tung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden
bestimmte Behörde endgültig.

§ 2.

Soweit im Besitze landwirtschaftlicher Unternehmer be-
findliche, der Enteignung unterliegende Vorräte an Gerste
und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem
Kommunalverbände zur Abnahme angeboten werden, wird
im Falle der Enteignung der Uebernahmepreis um 60 Mk.
für die Tonne getürzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 393.) Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt
Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs
mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 393)
werden folgende Aenderungen vorgenommen.

1. § 6 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:
„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit
Genehmigung der zuständigen Behörde selbstge-
zogenen Saathafers für Saatwecke liefern, sofern
sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit
dem Verlaufe von Saathafers befaßt haben. Die
Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise
der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungs-
mäßige Verwendung ist zu überwachen.“
2. § 6 Abs. e wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:
„für die Zeit vom 10. Januar bis 15. Septem-
ber 1916 für jeden Einhufer (§ 6 Abs. 2 a) eine
Menge von 375 Kilogramm, für jeden Zuchtbullen,
für den die nach § 6 Abs. 2 a erforderliche Ge-
nehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilo-
gramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem
10. Januar 1916 verfütterte Mengen bei Einhufern
1½ Kilogramm, bei Zuchtbullen ½ Kilogramm für
den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger
oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich ver-
fütterten Mengen angerechnet.“
4. Im § 10 Abs. 2 c wird hinter den Worten „befaßt
hat“ eingefügt:
„und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle
bestimmten Weise nachgewiesen hat.“
5. Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sackleihgebühr“
gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle“
durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.
6. § 20 erhält folgenden Absatz 2:
„Die Kommunalverbände dürfen in Fällen be-
sonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichs-
futtermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark
erhöhen.“

Artikel II.

Die Kommunalverbände (Ueberschuß und Zuschußver-
bände) haben die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervor-
räte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die
Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der
Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittel-
stelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung
zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über die Regelung
des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgesehenen
Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt
und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforder-
ungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung
verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar
bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle
einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe
seines Mindestbedarfs zur Durchführung des Ausgleichs ge-
liefert oder zurückerstattet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

In Ergänzung der Anordnungen vom 15. April, 7. Juli,
25. August und 16. Oktober v. Js., betreffend Herstellung
und Vertrieb von Karten und Reiseführern usw., wird hier-
durch auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung

§. 451. ff) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

1. Reliefkarten jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsches oder besetztes feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder angefertigt, noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

Ist eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung, für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so darf Anfertigung, Verkauf oder sonstiger Vertrieb nur erfolgen, wenn sie von dem stellvertretenden Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte deutsche Gebiet gehört, freigegeben worden ist.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte unter Angabe des Datums und des stellvertretenden Generalkommandos, das die Freigabe genehmigt hat, erkennbar zu machen.

2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten, die im Schutzstreifen liegen, können Karten im Maßstab unter 1 : 100 000 (also von 1 : 1 bis 1 : 99 999) in Adressbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, verkauft, vertrieben oder verwandt werden, wenn sie durch dasjenige stellvertretende Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte Gebiet gehört, ausdrücklich freigegeben sind.

Die Freigabeverfügung ist in gleicher Weise wie zu Ziffer 1 auf der Karte ersichtlich zu machen.

3. Der Schutzstreifen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Posen in Betracht kommt, aufgehoben.

4. Die Aus- und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Reliefkarten), Reiseführern und Reisehandbüchern über die Balkanländer, Kleinasien, Ägypten und Persien wird verboten. Die Erleichterungen für Kartenstizzen in Zeitungen usw. und für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, wie sie in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. 8. 15. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) vorgesehen sind, haben auch hierfür Gültigkeit.

5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, besetzte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshabers Ost oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 2. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des V. Armeekorps

gez.: von Bod und Polach.

Bekanntmachung betreffend Saatkartoffeln.

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erndtamtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehene Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerzuziehen. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3.

Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabläufe in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4.

Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Nachträgliche Erhöhung des Haferpreises.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nach der Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 91) und nach den durch den Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen des Kriegsministeriums vom 6. Mai, 24. Juli und 20. September 1915 (zu vergl. Verfügungen vom 11. Mai 1915 — M. 5472/12 B. 2 —, vom 10. August 1915 — Nr. M. 8779/15 B. 2 — und vom 2. Oktober 1915 — Nr. 1274/9. 15. B. 2 II. Ang.) zugelassene nachträgliche Erhöhung des Haferpreises um 50 Mt. für die Tonne der nach dem 31. Dezember 1914 erworbenen Mengen nur in den Fällen eintreten darf, in denen die durch die Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 89) festgesetzten Höchstpreise nicht bereits gezahlt worden sind.

Ueber die in letzterer Bundesratsverordnung festgesetzten Höchstpreise durfte bis zum Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 464) unter keinen Umständen hinausgegangen werden.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

J. A.: von Oven.

Der Bedarf von Saatgut an Hafer und Gerste für die Frühjahrbestellung ist bis spätestens zum 1. Februar d. Js. bei den Gemeindebehörden anzumelden. Die zu verwendende Menge beträgt 1½ Doppelzentner auf das Hektar.

Die Herren Gemeinde-, Ortsvorsteher und Bürgermeister ersuche ich, dies ortsbüchlich bekannt zu machen und die angeforderten Mengen in einer Nachweisung zusammenzustellen hier bis zum 3. Februar d. Js. vorzulegen.

Spätere Anmeldungen können keine Berücksichtigung finden.

Der Verkauf von selbstgezogener Saatgerste und von selbstgezogenem Hafer von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe an andere Landwirte oder an den Handel darf nur erfolgen:

- a) von den sogenannten anerkannten Saatzuchtwirtschaften,
- b) von anderen Saatgutwirtschaften nur dann, wenn der amtlichen Landesfüttermittelstelle der Nachweis erbracht ist, daß sich der Unternehmer in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste bezw. Saathafener besetzt hat. Der Nachweis ist unter Vermittlung des zuständigen Kommunalverbandes unter Vorlegung von geeignetem Beweismaterial (Anbauverträgen, saatzuchtlicher Rechnungen) zu führen.

Ist selbstgezeugene Saatgerste und selbstgezeugener Saahafer außerhalb des Kreises verkauft worden, so darf die Ausfuhr aus dem Kreise nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung erfolgen. Die Eisenbahnaverwaltungen nehmen Gerste und Hafer nur dann zur Beförderung an, wenn diese entweder auf einen Militärfrachtbrief erfolgt, oder wenn von der Kreisverwaltung bescheinigt worden ist, daß sie mit der Ausfuhr aus dem Kommunalverband einverstanden ist.

Bissa, den 24. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Fernsprechanstalten, die bei dem diesjährigen 1. Erweiterungsbaue der Fernsprecheinrichtungen (Frühjahr und Sommer) berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 1. März bei der zuständigen Telegraphenanstalt anzumelden.

Bissa, den 21. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Königliche Eisenbahndirektion Posen hat die landespolizeiliche Prüfung des Planes zur Ueberfräglichmachung des die Bahnstrecke Bissa-Blögau in km 11. 376 schneidenden Ueberganges beantragt. Der Plan nebst Beilage wird zu jedermanns Einsicht in meinem Büro während zweier Wochen, und zwar vom 26. Januar bis zum 9. Februar 1916 öffentlich ausgelegt werden. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder zum Protokoll bei mir geltend machen.

Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Bissa, den 21. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Herr Minister wünscht, daß möglichst in allen Schulen Unterricht, wenn auch gekürzt, erteilt wird. Um dies zu ermöglichen, wird um sofortigen Bericht über folgendes gebeten:

1. In welchen Schulen wird nach dem Stande vom 11. Januar d. J. gar kein Unterricht erteilt? Von wann bis wann? Der nächste Nachbarlehrer berichtet.
2. An welchen Schulen ist das Lehrergehalt zur Zeit frei? Wie hoch sind die Vertretungskosten, die freiwilligen Gehaltszahlungen an einberufene Lehrer? Welcher Betrag wird erpart? Genaue Angaben und Berechnungen nötig.
3. Welche Lehrer können von anderen Schulgemeinden zur Vertretung zur Verfügung gestellt werden?
4. Wo ist eine vorübergehende Kürzung der Ergänzungszuschüsse möglich? Sie soll da nicht eintreten, wo die Gemeinden ihren eingezogenen Lehrern die Gehaltsbezüge weiterzahlen und wenn die Zurückziehung der Zuschüsse die weitere Zahlung unmöglich machte.
5. Von wann bis wann genügten junge eingezogene Lehrer während des Krieges ihrer einjährigen aktiven Dienstpflicht?
6. Bei welchen Schulgemeinden ist vom 1. 4. 16 ab zur Deckung der Vertretungskosten eine Staatsbeihilfe wirklich nötig und in welcher Höhe?

Der sorgfältige Bericht muß bis 30. d. Mis. in unseren Händen sein.

Bissa, den 25. Januar 1916.

Die Kreis Schulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storkneft.

May. J. B.: Kniebe. J. B.: Ernst.

Nichtamtlicher Teil. Aus Stadt und Land.

Lissa, 25. Januar 1916.

* Landrat von Kardorff hat sich, wie wir hören in Berlin einer Nasenoperation unterzogen. Sobald die Nachbehandlung beendet ist, wird er gegen Ende des Monats auf zwei Tage nach Bissa zurückkehren und nachher einen längeren Erholungsurlaub antreten. Die Vertretung im Vorsitz des Kreis Ausschusses wird Kammerherr von Heydenbrand, die Vertretung in den landräthlichen Geschäften Kreissekretär Steine übernehmen.

* Das Eisene Kreuz erster Klasse und das Österreichische Militärverdienstkreuz mit der Kriegsdekoration ist dem Leutnant Armin v. Bismarck in einem Husaren-Regiment, Sohn des Generaldirektors v. Bismarck in Antonshof, verliehen worden. Das Eisene Kreuz zweiter Klasse hatte er sich als Erster im Regiment schon am 19. August 1914 erworben.

* Die rote Kreuz-Medaille dritter Klasse ist dem Führer der Freiwilligen Sanitätskolonne Bissa, Gärtnereibesitzer Max Pfeiffer, verliehen worden.

* Seminarlehrer Bahlbruch in Bissa, seit dem 1. April 1915 Hilfsarbeiter bei der Regierung in Bromberg, ist einseitig mit der Leitung des evangelischen Lehrerseminars in Bromberg beauftragt worden.

* Eine gerissene Taschendiebin ist trotz ihrer Jugend die dreizehnjährige Schülerin Agnes K. von hier. Sie stahl gestern auf dem Wochenmarkt einer Frau aus Bindensee das Geldtäschchen mit 13,20 Mark aus der Tasche. Als sich der Verdacht auf sie lenkte, leugnete sie und als sich bei einer Nachsuchung des Geld in der Tasche ihres Unterrockes vorfand, log sie frech, das Geld von der Mutter zu Einkäufen erhalten und zum Teil von der Sparkasse abgehoben zu haben!

* Die eisernen Zehnpennigstücke sind heute zum ersten mal in den Verkehr gekommen.

* Zuchtviehauktion in Posen. Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am 9. März vormittags 11 Uhr in Posen in den Stallungen der Landwirtschaftskammer, Große Berlinerstraße 83, eine Zuchtviehauktion. Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarz-bunten Niederungsrasse, daneben auch solche der Simmentaler- und Rotviehrasse im Alter von einem Jahre und darüber, sowie Färse, Zuchtschweine und Schafböcke. Die Befichtigung der Tiere kann am Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

* Bojanowo. Eingebrochen wurde in das Büro der Molerei-Genossenschaft. Den Einbrechern fielen etwa 370 Mark in die Hände.

* Posen. Dr. Ludwig Spohrs, dessen Ländchungen kürzlich beim Wohltätigkeitskonzert zum Besten des roten Kreuzes mit aufgeführt wurden, ist vom Kaiser auf Grund seiner Leistungen an die Hochschule für Musik berufen worden. Er hat bereits Posen verlassen und seine Tätigkeit in Berlin aufgenommen.

* But. Der Kaufmann Feist, der im Auftrage des Kreises für jedes abgelieferte Goldstück ein oder zwei Liter Petroleum unentgeltlich abgibt, hat schon über 1400 Mark in Gold abgeliefert.

* Gnesen. Der König hat den Domherrn Franz Sander in Gnesen zum Dompropst bei der Kathedrale der Bistums Ermland in Frauenburg ernannt.

* Glogau. Bekanntlich hat Generalfeldmarschall von Hindenburg im Hause Mohrenstraße 29 einen Teil seiner Jugend verlebt. Zur dauernden Erinnerung hieran und zur Ehrung des großen Heerführers hat die Stadt die Anbringung einer Plakette beschlossen. Diese, von Bildhauer Paul Schulz in Breslau angefertigt, verspricht ein schönes, des Zweckes würdiges Werk zu werden, dessen Anbringung in etwa sechs Wochen mit einer Feier erfolgen dürfte.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Deutsche Erfolge in Flandern.

B. I. B. Amtlich. Großes Hauptquartier, 25. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern nahm unsere Artillerie die feindlichen Stellungen unter kräftiges Feuer. Patrouillen, die an einzelnen Stellen in die stark zerhobenen Gräben des Gegners eindringen, stellten große Verluste bei ihm fest, machten einige Gefangene und erbeuteten 4 Minenwerfer.

Der Tempelerturm und die Kathedrale von Neuport, die dem Feinde gute Beobachtungsstellen boten, wurden umgelegt.

Westlich von Neuville griffen unsere Truppen im Anschluß an erfolgreiche Minensprengungen Teile der vordersten Gräben an, erbeuteten drei Maschinengewehre und machten über 100 Gefangene. Mehrfach angelegte feindliche Gegenangriffe gegen die genommenen Stellungen kamen über kleine Anfänge nicht hinaus. Nur einzelne beherzte Leute verließen ihre Gräben. Sie wurden niedergeschossen.

Deutsche Flugzeuggeschwader griffen die militärischen Anlagen von Nancy und den dortigen Flughäfen sowie die Fabriken von Baccarat an.

Ein feindlicher Doppelschiff fiel bei St. Venoit (nordwestlich von Thiancourt) mit seinen Insassen unversehrt in unsere Hände.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Russische Vorstöße wurden an verschiedenen Stellen leicht abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Sekretaria.

Die Kreisparfasse u. die Kreisgemeindefasse
 bleiben anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät des
 Kaisers und Königs
am 27. Januar für den Verkehr geschlossen.

**Die Ziehung der
 Kunstausstellungs - Lotterie**
 zum Besten der Fürsorge
 für arme Lissaer Kriegerfamilien
 findet am 28. Februar 1916 statt.

Landwirtschaftsschule Bojanowo i. P.
 6 klassige Realanstalt. Einjährigen-Berechtigung.

Nur französisch als Fremdsprache. Obertertiarier können in Klasse II
 eintreten. Prospekte bereitwilligst durch den Direktor. Schüleranmel-
 dungen rechtzeitig erbeten. **Der Magistrat.**

Von der Heeresverwaltung für den Kreis Lissa als Einkäufer
 bestellt, kaufe ich jedes Quantum

« Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. An-
 meldung der Strohmenge bei der Bezugsvereinigung der Deutschen
 Landwirte ist daher nicht erforderlich.

Adolf Priwin, Strohgrosshandlung.
 Posen. Fernsprecher 2473.

Petroleum-Not!

haben sie nicht mehr!

Petroleumlampe brennt ohne Petroleum!
 Prospekt kostenlos.

Alleinige Abgabestelle: **H. Hittl, Nürnberg.** Barckstraße 36. Tel. 4568.
 Wiederverkäufer eventl. Alleinvertreter werden an allen
 Orten oder größeren Bezirken gesucht.

**Waschen Sie sich den Kopf
 mit**



**Schwarzkopf-
 Shampoo**



mit Veilchengengeruch

**Vor-
 züge:** Schuppenfreies, volles, glänzendes Haar
 Kein fettiges Haar mehr
 Vorzügliche Reinigung des Haarbodens
 Vorbeugungsmittel gegen Haarausfall
 Beste und billigste Haarpflege

Echt nur mit dem schwarzen Kopf
 Alleinige Fabrik: **Kans Schwarzkopf, G. m. b. H., Berlin.**
 Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

Maschinen
 in allen Orten zu
 besichtigen.

**Beste Fabrikator
 bester Fabrikate**



Kaufen Sie keine englisch-amerikanischen Substitane.
Höchste Kriegsermächtigung.
Original-Schnellgang-Nähmaschine Krone 18.
 Neueste Haushaltungs-Nähmaschine für Schnellerei. Gestell
 mit bestmöglicher Federkraft von 50 M. an. Hobbin-Näh-
 maschinen, Handstich-Schnellnäher statt 145 M. für 90 M.
 Verarbeitbare Nähmaschinen in allen Holzarten. 40 Jahre
 Referent der Deutschen Beamten-Vereine. — Katalog gratis.
 Maschinen in allen Orten zu besichtigen.
Berliner Nähmaschinen- und Fahrrad-Fabrik
M. Jacobsohn, Berlin, Dinncks. 126, an der großen Friedrichs-

Aufgebot.

Die unberechtigete **Anna Gärtig**
 aus **Priebisch** hat das Aufgebot
 des ihr angeblich gestohlenen Spar-
 kassenbuchs — Konto Nr. 34440 —
 der städtischen Sparkasse in Lissa
 über 2332,65 M., ausgestellt für
Gärtig Anna, Fräulein in Priebisch,
 beantragt.

Der Inhaber des Buches wird
 aufgefodert, spätestens in dem auf

den 10. Mai 1916,
11 Uhr vormittags

vor dem unterzeichneten Gericht,
 Zimmer 25, anberaumten Aufgebots-
 termine seine Rechte anzumelden und
 das Sparkassenbuch vorzulegen,
 widrigenfalls dessenkraftloserklärung
 erfolgen wird.

Lissa i. P., den 21. Januar 1916.
Königliches Amtsgericht.

Die Provinzial- Fürsorgeerziehungsanstalt in Schubin

gibt katholische, schulpflichtige Knaben
 in geeignete Familien zur
 weiteren Erziehung. Pflegegeld 80
 bis 120 M. jährlich. Anträge sind
 an den Direktor zu richten.

Ia. Badobit

gute Mischungen, Pfd. 45 bis 80 Pf.

Ia. kaliforn. Aprikosen
 das Pfd. M. 1,10,

Ia. kaliforn. Birnen
 das Pfd. M. 1,10,

Ia. kaliforn. Pfirsiche
 das Pfd. M. 1,00,

kaliforn. Pflaumen, sehr groß
 das Pfd. 90 Pf.,

bosnische Pflaumen
 das Pfd. 60 und 70 Pf.,

Ia. amerikanische Ringäpfel
 das Pfd. 90 Pf.,

Ia. böhmische Spedbirnen
 das Pfd. 60 Pf.,

Ia. neue Kranzfeigen
 das Pfd. 70 Pf.
 empfehlen

Laske & Land.

Drainröhren

in guter sauberer Qualität zu billigen
 Preisen sofort lieferbar.

Dampfziegelei Naclaw
Goldschmidt & Plonsk
 Kosten.

Ia. Fettsproten

Rifte 85 Pfg.,
 ausgewogen Pfd. 1,10 M.
 empfiehlt

J. Krischker.